

mußten und daß es verschiedene Hierarchien der Abrechnung gab. Die sich in der Rheinfeldener Rechnung widerspiegelnde Praxis wie die Sollvorschriften für den Grafen von Württemberg zeigen, daß man durchaus Erfahrungen, sogar eine gewisse Routine in diesen Dingen hatte. Nicht nur die Lokalverwaltung, sondern auch die zur Zusammenfassung des nach den Staufern verbliebenen und revindizierten Kronguts eingesetzten Landvögte, die in ihrer Vogtei Stellvertreter des Herrschers in sämtlichen Belangen waren¹³⁶, also eine Art Mittelinstanz, waren unter Albrecht nachweislich zumindest fallweise der Rechnungslegung unterworfen¹³⁷.

Nach diesen Darstellungen gilt es Bilanz zu ziehen, und dies auf mehreren Ebenen, zunächst im Blick auf die großen westeuropäischen Monarchien, dann im Hinblick auf die „deutschen“ Territorien. Die Überlieferungsbedingungen für königliche Rechnungen waren im Reich mehr als schlecht. Anders als im englischen und französischen Königtum mit Exchequer und Chambre des comptes bildete sich im Reich lange keine eigene Institution für die Rechnungskontrolle aus, erst Maximilian I. machte die Rechenkammer zur ortsfesten und kollektionalen Einrichtung¹³⁸. Die Existenz einer solchen Verwaltungsinstanz, die aufgrund ihrer Spezialisierung die vorgelegten Rechnungen und Unterlagen aufbewahrte, weil sie sie nutzen konnte, hatte unmittelbare Auswirkungen auf die Überlieferungschance. Verblieben die vorgelegten Rechnungen in der Kanzlei in einer Kiste mit *alden unnutzen registern und rechenungen*, waren ihre Überlieferungschancen gering, wußte man hingegen die Rechnungen für Kontrolle, Budget und als Steinbruch anderer Informationen zu nutzen, stieg die Wahrscheinlichkeit der Erhaltung signifikant¹³⁹. Die schon durch das Fehlen einer

136) Peter MORAW, Die königliche Verwaltung im einzelnen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 26) S. 31-53, hier S. 50.

137) Zu den administrativen Veränderungen und Neuansätzen seit Rudolf von Habsburg, die besonders auf den Landvogteien aufbauten, SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 6) S. 189-197.

138) MORAW, Die königliche Verwaltung (wie Anm. 136) S. 42-46; SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 6) S. 148 f.; Peter MORAW, Wesenszüge der Regierung und Verwaltung des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450), in: Histoire comparée de l'administration (IV^e-XVIII^e siècles), hg. von Werner PARAVICINI / Karl Ferdinand WERNER (Beihefte der Francia 9, 1980) S. 149-167, hier S. 152-156; Mark MERSIOWSKY, Rechenkammer, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL / Jörg WETTLAUER (Residenzenforschung 15/2, 2005), S. 257 f.

139) Vgl. die Ausführungen bei MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 260-269; DERS., Rechnungen (wie Anm. 17) S. 134-137.